

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 96. Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910. S. 485.

Nr. 96. Verordnung

zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910;

vom 20. Dezember 1910.

Zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) wird folgendes verordnet:

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Wer Stein- oder Braunkohle auffuchen, insbesondere erbohren, oder sie abbauen oder wer einen älteren solchen Betrieb wieder aufnehmen will, muß dies vor Beginn der Arbeiten dem Bergamt anzeigen.

zu §§ 3, 4
Abs. 1.

(2) Er muß hierbei die Ortlichkeit der Arbeiten, insbesondere die Lage der Bohrlöcher, bei Abbau die Lage und Größe des Kohlenfeldes angeben und seine Berechtigung nachweisen. Das Bergamt kann die Einreichung weiterer Unterlagen, insbesondere einer Karte fordern.

(3) Auch wenn der Betrieb oder ein erheblicher Teil davon auf die Dauer oder auf Zeit eingestellt wird, hat der Unternehmer Anzeige an das Bergamt zu erfassen.

(4) Der Beginn und eine dauernde Einstellung des Betriebs ist vom Unternehmer auch der Ortspolizeibehörde (§ 221) anzuzeigen. Ist die Ortspolizeibehörde nicht zugleich die Ortsverwaltungsbehörde (§ 221), so legt sie dieser die Anzeige vor.

(5) Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 4 gelten unbeschadet der Vorschriften des Abschnitt III des Gesetzes auch von der Auffuchung und Gewinnung metallischer Mineralien.